

Kulturgruppenreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 21. September 2010, ersetzt das Kulturgruppenreglement vom 22. September 2009.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der
Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Zweck

§ 1. Die Kulturgruppe (KuGru) ist ein Exekutivorgan der skuba. Sie ist Teil des skuba-Vorstandsressorts Kultur und wird von diesem betreut. Definition und Zweck der KuGru

§ 2. Die KuGru organisiert das kulturelle Programm im skuba-Keller, insbesondere zur Aufwertung des normalen skuBAR-Betriebs. Aufgabenbereiche

² Sie ist für die Organisation der skuba-Partys verantwortlich, die regelmässig jedes Semester stattfinden.

³ Sie kann auch kulturelle Anlässe an anderen Orten organisieren oder unterstützen.

II. Zusammensetzung und Organe

§ 3. Die KuGru ist ein ad hoc Komitee und setzt sich aus denjenigen Mitgliedern der skuba zusammen, welche an der aktuellen Sitzung teilnehmen. Mitglieder

III. Sitzungen

§ 4. Die Sitzungen finden regelmässig statt, aber mindestens dreimal pro Semester. Sitzungstermine

³ Sitzungstermine werden von der KuGru durch Beschluss festgelegt und durch die verantwortliche Person des Ressorts Kultur publiziert.

² Die verantwortliche Person des Ressorts Kultur kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.

³ Jedes skuba-Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung fordern. Diese hat in der Regel innert zwei, in jedem Fall aber innert vier Wochen zu erfolgen.

⁴ Die Sitzungstermine werden auf der skuba-Webseite veröffentlicht.

IV. Finanzen

§ 5. Die KuGru finanziert sich aus den Beiträgen, die ihr im Kulturgruppen-Budget zur Verfügung gestellt werden. Mittelherkunft

² Die KuGru verfügt zudem über allfällige Einnahmen ihrer

Veranstaltungen zur Finanzierung ihrer Projekte.

³ Die KuGru kann Drittmittel akquirieren. Diese können sich aus skuba-internen und skuba-externen Mitteln zusammensetzen. Sind diese nicht projektgebunden, haben sie in das Globalbudget der KuGru einzufließen.

§ 6. Zur Finanzierung einzelner Projekte beschliesst die KuGru jeweils ein Projektbudget im Rahmen ihres jährlichen Globalbudgets zuhanden der verantwortlichen Person des Ressorts Kultur. Diese legt das Projektbudget dem skuba-Vorstand zur Genehmigung vor. Bei Notwendigkeit aufgrund von Grösse oder finanziellen Implikationen erfolgt die Genehmigung durch den Studierendenrat.

Projektfinanzierung

² Nach erfolgter Genehmigung des Projektbudgets durch den skuba-Vorstand respektive den SR liegt die Kostenverantwortung bei der verantwortlichen Person des Ressorts Kultur.

³ Budgetsummenveränderungen jeder Art müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Dies bedeutet besonders die Genehmigung neu erschlossener Mittel.

§ 7. Die KuGru achtet auf gleichmässige Verteilung ihres Globalbudgets über das Jahr.

zeitliche
Mittelverteilung

§ 8. Die KuGru setzt die Höhe des Eintritts für die von ihr organisierten Anlässe fest.

Höhe Eintritte

² Eintritt darf nur erhoben werden, wenn durch den Anlass ausserordentliche Kosten ausserhalb des normalen Betriebs entstehen.

³ In den Eintritten sind entsprechende Amortisationskosten für Infrastruktur einzurechnen.

§ 9. Die Geschäftsführung der skuba verwaltet die Mittel der KuGru im Auftrag der verantwortlichen Person des Ressorts Kultur.

Mittelverwaltung

² Sie tätigt und visiert die Auszahlungen zusammen mit der verantwortlichen Person des Ressorts Kultur und dokumentiert den Stand der Mittel und die Finanzbewegungen.

³ Sie erstellt die Projektabrechnungen zuhanden der KuGru.

V. Beschlüsse

§ 10. Die KuGru fällt ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden skuba-Mitglieder.

Beschlussfassung

² Die Genehmigung von Projektfinanzierungen erfolgt nach dem Beschluss der KuGru durch den skuba-Vorstand respektive durch den SR.

³ Für alle Ausgabenbeschlüsse muss ein Budget vorgelegt werden, sowie nach Beendigung der Veranstaltung eine Schlussabrechnung

erstellt werden. Ohne diese Dokumente ist ein Beschluss ungültig und die skuba und ihre Organe dürfen keinerlei Mittel ausbezahlen.

§ 11. Das Ressort Kultur hat bei allen Beschlüssen der KuGru das Veto-Recht.

² Es hat den Entscheid für ein Veto innert zwei Wochen nach Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen.

³ Das Veto ist schriftlich zu begründen.

§ 12. Ein Beschluss der KuGru ist nach Ablauf der Einsprachefrist automatisch gültig. Inkrafttreten von Beschlüssen

VI. Dokumentation

§ 13. Über die Sitzungen der KuGru wird ein Sitzungsprotokoll verfasst. Protokollierung

² Hierfür wird zu Beginn des Semesters ein/e ProtokollführerIn gewählt, der in der Regel an den Sitzungen teilnimmt oder einen Ersatz bestimmt

³ Das Protokoll wird während der Sitzung geschrieben, innert einer Woche auf der skuba-Website publiziert und an der Folgesitzung genehmigt. Es ist den persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Vorbehalten Rechnung zu tragen.

⁴ Nach Genehmigung wird das Protokoll von der verantwortliche Person des Ressorts Kultur und dem/der ProtokollführerIn unterschrieben

⁵ Auf eine wörtliche Protokollierung kann zu Gunsten eines Beschlussprotokolls verzichtet werden. Dieses enthält insbesondere alle Budgetentscheidungen sowie alle weiteren Beschlüsse.

§ 14. Die Protokolle und Abrechnungsunterlagen werden im skuba-Archiv hinterlegt. Archivierung

§ 15. Die KuGru schreibt einen Jahresbericht zu Händen des SR in der alle Aktivitäten und finanziellen Aspekte erläutert werden. Jahresbericht

VII. Kontrolle

§ 16. Die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission des SR prüfen die Einhaltung dieses Reglements. Kontrolle der Geschäfte und Finanzen

VII. Salvatorische Klausel

§ 19. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Salvatorische Klausel

Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.